

Samenspende und Adoption

Prof. em. Dr. jur. Helga Oberloskamp,
Bonn/ Deutschland

Deutsche Rechtsregeln

zum

künstlichen Schaffen von Kindern

**Nicht im Abstammungsrecht
(=Bürgerliches Gesetzbuch - BGB)
ist geregelt**

- künstliche Befruchtung
- Eizellentransplantation

BGB:

- Künstliche Befruchtung erlaubt
- Anfechtung der Vaterschaft verboten

§ 1600 Abs.5 BGB:

“Ist das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, so ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ausgeschlossen“

Ordnungsrecht oder Strafrecht

Embryonenschutzgesetz (ESchG)

- Eizellenspende verboten

Adoptionsvermittlungsgesetz(AdVermiG)

- Ersatzmutterschaft verboten

Weitere Rechtsfragen:

1. Auskunft über die biologische Herkunft des Kindes:
Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, Art.2 GG
2. Neue rechtliche Zuordnung des Kindes, § 1592 Nrn. 2 und 3 BGB

Weiterreichende Fragen

Wer muss **einwilligen**, wenn die Zuordnung des Kindes zu einem Mann verändert wird ?

Wer **haftet**, wenn etwas nicht gelingt wie geplant ?

Fall aus der Praxis

Zwei junge Frauen, F1 und F2, gehen eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein. Sie möchten gerne Kinder. F2 wird mithilfe einer „privaten“ Samenspende schwanger und bringt ein Kind zur Welt. F1 beantragt bei Gericht die Adoption dieses Kindes, damit auch sie mit ihm verwandt ist.

Das Gericht fragt nach dem Vater des Kindes, der nach Vorstellung des Gerichts in die Adoption einwilligen muss. F2 erklärt, dass sie den Samenspender zwar kenne, diesem aber versprochen habe, seinen Namen nicht preiszugeben. Hieran fühlten F1 und F2 sich gebunden.

Erforderliche Einwilligungen bei der Adoption

1. Das Kind, § 1746 BGB
2. Der gesetzliche Vertreter des Kindes, § 1746 BGB
3. Die Eltern des Kindes, § 1748 BGB

Wer ist „der Vater“, wenn rechtlich kein Vater vorhanden ist ?

Im Sinne des § 1747 I BGB wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit **beigewohnt** hat (§ 1600d Abs.2 Satz 2 BGB).

Auslegung der Rechtsprechung: Künstliche Insemination wird als Beiwohnung angesehen.

Das **AmtsG-FamG** weist den Antrag von F1 zurück.

Das **OLG als Beschwerdegericht** weist die dagegen gerichtete Beschwerde von F1 ebenfalls zurück, lässt aber die Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH) zu.

F1 geht in die **Rechtsbeschwerde beim BGH**.

Der Wortlaut des § 1747 I 2 BGB scheint den beiden Untergerichten Recht zu geben: Es ist glaubhaft, dass der Samenspender der Vater ist. Also muss er einwilligen.

Der BGH fragt nach der **ratio legis**: glaubhaft machen bedeutet, dass er darum kämpft, nicht dass er einfach möglicher Vater ist. Das ist sinnvoll ! Kämpfen wird nur, wer von der Vaterschaft nichts gewusst hat und jetzt die Verantwortung übernehmen und nicht das Kind weggeben will.

Der BGH hat daher die Einwilligung des Samenspenders in die Adoption des mit seinem Samen gezeugten Kindes für überflüssig angesehen.

Der biologische Vater des Kindes konnte wie gewünscht anonym bleiben.

**F2 Konnte K adoptieren wie ein
Stiefvater das Kind adoptiert hätte.**

Frage: Hatten wir es hier mit Medizinrecht zu tun ?

Antwort: Nein. Der Fall wäre Medizinrecht gewesen, wenn der Samen aus einer Samenbank gekommen wäre. Dann wäre die Samenbank 30 Jahre lang verpflichtet gewesen, die Unterlagen aufzubewahren und darüber Auskunft zu geben.